

## Regelungen zu Verspätungen und Fehlstunden in der gymnasialen Oberstufe

**Informationen für die Oberstufe auf Grundlage des Schulgesetzes NRW, die an unserer Schule zu beachten sind.**

Die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe sind verpflichtet **ein Entschuldigungsheft** DinA4 zu führen. Lose Zettel werden nicht berücksichtigt. Dieses Heft gilt bei Unstimmigkeiten grundsätzlich als Nachweis und ist daher sorgfältig zu führen.

1. Verspätungen ohne triftigen Grund werden in den Kursheften protokolliert.
2. Wenn Sie wegen Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren zwingenden Gründen die Schule nicht besuchen können, so ist **die Schule unverzüglich, d.h. am 1. Tag des Schulversäumnisses zu benachrichtigen.** (SchG § 43 Abs.2)
3. Arztbesuche, Führerscheinprüfungen und Vorstellungsgespräche sind im Normalfall keine nicht vorhersehbaren zwingenden Gründe. Diese Termine sind in der Regel in die unterrichtsfreie Zeit zu legen. In Ausnahmefällen müssen Sie für derartige Termine vorher Beurlaubungen einholen. **Klausurtermine gehen in jedem Fall vor.**
4. Nicht volljährige Schülerinnen und Schüler müssen zur Entschuldigung ihrer Fehlstunden entweder eine schriftliche Entschuldigung eines Elternteils unter Angabe des Grundes für das Fehlen und des genauen Zeitraumes vorlegen oder aber eine entsprechende ärztliche Bescheinigung (beides wird jeweils mit dem Entschuldigungsheft getätigt). Volljährige Schülerinnen und Schüler legen eine solche Entschuldigung mit Kenntnisnahme der Eltern vor. **Wird diese Entschuldigung nicht unaufgefordert und termingerecht (innerhalb einer Woche nach Wiederaufnahme des Unterrichts) vorgelegt, so ist die Fehlzeit unentschuldigt.**  
Bei längeren Fehlzeiten ist spätestens nach einer Woche eine Zwischenmitteilung vorzulegen.
5. Die von der Fachlehrerin/dem Fachlehrer abgezeichneten Entschuldigungen sind von Ihnen im Entschuldigungsheft zu sammeln und auf Nachfrage vorzulegen. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird allen Schülerinnen und Schülern dringend empfohlen, sich fortlaufend bzgl. der von den Fachlehrerinnen und Fachlehrern in den Kursmappen notierten Fehlstunden zu informieren. In Zweifelsfällen entscheidet die Parapher der Fachlehrerin/des Fachlehrers im Entschuldigungsheft. Zusammen mit den Leistungsnoten teilt die Fachlehrerin/der Fachlehrer die Anzahl der in seinem Fach angefallenen entschuldigten und unentschuldigten Fehlstunden mit.
6. Bei begründeten Zweifeln an der Glaubwürdigkeit Ihrer Entschuldigungen kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. (SchG § 43, Abs. 2)
7. Unentschuldigte Fehlstunden bedeuten, dass Ihre Leistungen für diese Stunden nicht beurteilbar sind und entsprechend wie eine ungenügende Leistung bewertet werden.



8. Bei häufigen unentschuldigtem Fehlstunden werden Ordnungsmaßnahmen bis hin zur Entlassung von der Schule ergriffen.
9. Die Entlassung kann bei volljährigen nicht mehr schulpflichtigen Schülern auch erfolgen, wenn innerhalb des Ablaufs von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldig versäumt wurden. Die Entlassung muss nicht die Androhung der Entlassung vorausgegangen sein. Ein schriftlicher Hinweis an die betroffene Schülergruppe reicht aus (SchG § 53, Abs. 4).
10. Fehlen Leistungsnachweise wegen entschuldigter Fehlstunden, so haben Sie Gelegenheit, diese Leistungsnachweise nachträglich zu erbringen (Nachschreibeklausur, in Ausnahmefällen eine mündliche Prüfung oder Feststellungsprüfung). Voraussetzung für die Teilnahme an einer Nachschreibeklausur ist die Vorlage eines ärztlichen Attests bzgl. des versäumten Klausurtermins bzw. eines Nachweises über das Vorliegen sonstiger triftiger Gründe.

Hierbei gilt folgendes Verfahren:

Klausurversäumnisse gelten nur dann als entschuldigt, wenn

- einerseits die Schule am Vormittag des betreffenden Klausurtages eine (telefonische) Benachrichtigung über den zwingenden Grund des Versäumnisses erhält und
- andererseits den Beratungslehrerinnen/Beratungslehrern unverzüglich (d.h. spätestens am dritten Tag nach dem Klausurversäumnis) ein entsprechendes vom Arzt unterschriebenes Attest vorgelegt wird (persönlich oder per Post/Fax). Die Beratungslehrerin/der Beratungslehrer bestätigt den Erhalt der Bescheinigung im Entschuldigungsheft bei Wiederaufnahme des Schulbesuches.

11. Mit dem Eintritt der Volljährigkeit erlischt das rechtliche Vertretungsrecht der Eltern. Die durch dieses Gesetz geregelten Rechte und Pflichten der Eltern nimmt die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler selbst wahr (SchG § 123, 2).
12. Bei **längerfristiger Sportunfähigkeit** müssen Sie ein entsprechendes Attest sowohl dem Sportlehrer als auch der Jahrgangsstufenleitung vorlegen. In diesen Fällen muss die Laufbahn geprüft werden.
  - a. Bei absehbarer Sportunfähigkeit für ein Halbjahr müssen Sie zu Beginn des Halbjahres ein Ersatzfach wählen.
  - b. Ergibt sich die Sportunfähigkeit über längere Zeiträume während des Halbjahres, so wird die Sportnote über eine Feststellungsprüfung zu den theoretischen Teilen des Unterrichts ermittelt. Sie haben in diesem Fall Anwesenheitspflicht im Sportunterricht.

Jgst: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_

Telefonnummer, unter der ein Erziehungsberechtigter erreichbar ist \_\_\_\_\_

Unterschrift der Schülerin/des Schülers und eines Elternteils \_\_\_\_\_

